

O r d n u n g

über die Benutzung stadteigener Räume sowie Anlagen und sonstigem städtischen Inventar und die Erhebung von Benutzungsentgelten

§ 1 Allgemeines

Entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin am 17.06.2020 wird folgende Entgeltordnung für die Nutzung stadteigener Räume sowie Anlagen und sonstigem städtischen Inventar erlassen.

(1) Räume in stadteigenen öffentlichen Gebäuden, z.B. dem Rathaus, den Schulen, der Freiwilligen Feuerwehr und dem Naturerlebnisbad stehen vorrangig für den Zweck zur Verfügung, für den sie nach ihrer Widmung geschaffen worden sind.

Sie können über den Kreis der regelmäßigen und widmungsgerechten Nutzer hinaus, Dritten für gemeinnützige, kulturelle, sportliche u.a. im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen überlassen werden. Das gilt auch für Musik- und Tanzveranstaltungen, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden und wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume und Anlagen nicht widerspricht. Eine Benutzung der stadteigenen Räume, Einrichtungen und Anlagen für Wahlveranstaltungen von Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerbern oder anderen Wahlbewerbern wird grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Die Nutzung von städtischen Sportstätten und ihren Einrichtungen sind geregelt in der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Hansestadt Demmin und der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten in der Hansestadt Demmin.

(3) Ebenso können Gegenstände ausgeliehen werden.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung von Räumen und Anlagen ist bei der Stadtverwaltung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das zuständige Fachamt in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden und sie kann von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Räume und Anlagen können grundsätzlich montags bis freitags bis 22.00 Uhr an Dritte überlassen werden, soweit sie durch die Stadt oder ihre Einrichtungen, insbesondere die städtischen Schulen, nicht benötigt werden. Sonnabends sowie an Sonn- und Feiertagen sollen die Räume und Anlagen nur zu im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen genutzt werden. Entsprechend dem Mietcharakter wird die Endzeit individuell festgelegt.

(2) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung gesperrt werden. Ein Ersatzanspruch besteht in diesem Fall nicht, bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

(3) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen und sonstiger mit der Veranstaltung anfallenden Zeit enthalten. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude und Anlagen mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

§ 4 Umfang der Benutzung

(1) Die überlassenen Anlagen, Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Anlagen und Räume ist untersagt. Die zu den Anlagen und Räumen gehörigen Ausstattungsgegenstände wie Tische, Stühle, Geräte usw. gelten als mit überlassen. Gebäude und Anlagen der öffentlichen Einrichtungen, deren Geräte und Mobiliar und sonstiges Inventar sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Alle Personen haben sich während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden und Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht belästigt und Beschädigungen und Verluste vermieden werden.

(3) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken und die Abgabe von Lebensmitteln bedürfen der vorherigen Genehmigung.

(4) Im Einzelnen können die erteilten Benutzungserlaubnisse dem jeweiligen Benutzungszweck entsprechend mit Ausnahmeregelungen und/oder notwendigen weiteren Auflagen und Hinweisen erteilt werden. Die Entscheidung obliegt dem Fachamt.

§ 5 **Besondere Benutzungsordnungen, Hausordnungen**

Einzelheiten über die Benutzung der Räume und Anlagen können in besonderen Benutzungs- oder Hausordnungen geregelt werden.

§ 6 **Haftung**

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gegenständen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Diese ist unaufgefordert eine Woche vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

§ 7 **Benutzungsentgelt**

(1) Für die Benutzung der städtischen Räume, Anlagen und Gegenstände durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Grundlage für die Berechnung des Benutzungsentgeltes ist die genehmigte Nutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Sonderreinigung.

(2) Die Höhe des Benutzungsentgeltes ergibt sich aus der Anlage 1 und 2 zu § 7, die Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

§ 8

Entgeltschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

(1) Entgeltschuldner ist, wer die Räumlichkeiten der Stadt nutzt (Benutzer). Die Entgeltschuld entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit Erteilung der Benutzungserlaubnis, frühestens mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres der Inanspruchnahme. Das Entgelt wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Zur Zahlung des Entgeltes ist der Antragsteller (Benutzer) verpflichtet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entgeltbefreiung

- (1) Von dem Benutzungsentgelt ausgenommen sind Veranstaltungen der Hansestadt Demmin, Veranstaltungen von in Trägerschaft der Stadt befindlichen Einrichtungen und Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden in denen die Hansestadt Mitglied ist.
- (2) Eine kostenfreie Nutzung der Räume und Anlagen wird gewährt, wenn aufgrund langfristiger Belegungspläne bzw. Verträge durch förderungswürdige sportliche und kulturelle Vereinigungen die regelmäßige Nutzung in der Form erfolgt, dass dem kein kommerzieller Zweck zu Grunde liegt und die Nutzer Kinder- und Jugendliche im Alter bis 18 Jahren sind.
- (3) Bei Veranstaltungen die im öffentlichen Interesse der Hansestadt Demmin liegen werden Sonderverträge geschlossen. Die Entscheidung ob eine kostenfreie Nutzung der Räume und Anlagen gewährt wird, obliegt dem Bürgermeister.
- (4) Die Entgeltbefreiung wird entzogen, wenn vorsätzliche oder nachlässige Vergeudung von z.B. Wasser, Strom, Wärme etc. festgestellt wird.

§ 10

Entgelterhöhung für private Nutzung

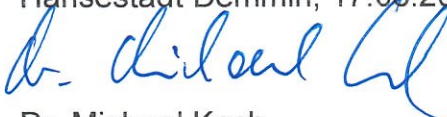
Werden städtische Einrichtungen Dritten zur privaten Nutzung überlassen, erhöhen sich die in der Anlage 1 zu § 7 festgesetzten Benutzungsentgelte jeweils auf das Doppelte.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung über die Benutzung stadteigener Räume, Sportstätten und Anlagen und die Erhebung von Benutzungsentgelten in der Hansestadt Demmin vom 01.08.2019 außer Kraft gesetzt.

Hansestadt Demmin, 17.06.2020



Dr. Michael Koch
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 7 der Ordnung über die Benutzung stadteigener Räume sowie Anlagen und sonstigem städtischen Inventar und die Erhebung von Benutzungsentgelten

Räumlichkeit/Einrichtung/Anlage	Benutzungsentgelt in €	
	je Stunde	Tag*
<i>beermann arena, Halle III</i>		
Küche mit Geschirr/Geräte	10,00	80,00
Clubraum mit WC	10,00	100,00
<i>Astronomiestation</i>	20,00	150,00
<i>Aula der Fritz-Reuter-Schule</i>	25,00	200,00
<i>Festsaal des Rathauses</i>	20,00	150,00
<i>Naturerlebnisbad(Außengelände)</i>	25,00	200,00
<i>Kleine Galerie</i>	5,00	40,00
<i>Waldbühne</i>	25,00	200,00
<i>Jugendhaus(bestimmte Bereiche)</i>	20,00	150,00
<i>Feuerwehr(Aufenthaltsraum)</i>	5,00	40,00

Für Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen wird für den Schließdienst ein zusätzliches Entgelt von 50,00 € erhoben.

*Tagesentgelt: Nutzung ab 8 Stunden

Anlage 2 zu § 7 der Ordnung über die Benutzung stadteigener Räume sowie Anlagen und sonstigem städtischen Inventar und die Erhebung von Benutzungsentgelten

1. Grundsätze

Der Verleih von Geschirr, Besteck und anderen Ausrüstungen erfolgt grundsätzlich nur im Ausnahmefall. Ein solcher liegt vor, wenn die vorgesehene Nutzung von besonderem städtischem oder öffentlichem Interesse ist.

In besonderen Fällen kann der Bürgermeister auf Antrag weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Teils der Entgeltordnung zulassen.

2. Entgelte/Entgeltbefreiung

Für den Verleih werden folgende Entgelte pro Nutzungstag erhoben:

Stuhl	1,00 €
Tisch	2,00 €
Garderobenständler	5,00 €
Zeltgarnitur (1 Tisch/2 Bänke)	5,00 €
Gedeck (je 1 Obertasse/Untertasse/Dessertteller/Teelöffel)	0,50 €
davon Obertasse: 0,15 €/Untertasse: 0,10 €	
Dessertteller: 0,15 €/Kaffeelöffel: 0,10 €	
Besteck (je Messer/Gabel/Löffel)	0,60 €
davon Messer: 0,20 €/Gabel: 0,20 €/Löffel: 0,20 €	
Suppentasse	0,15 €
Teller tief	0,15 €
Teller groß	0,15 €
Bier-/Mehrzweck- oder Sektklas	0,15 €

Die Festlegungen im § 9 dieser Entgeltordnung zur Entgeltbefreiung gelten sinngemäß.

3. Benutzung

Der Verleih wird zwischen der Hansestadt Demmin und dem Nutzer vertraglich vereinbart. Die Übergabe und die Rücknahme sind von den jeweiligen Beauftragten beider Seiten schriftlich festzuhalten und zu unterschreiben.

Geschirr und Bestecke müssen **sauber** und vollständig **getrocknet** zurückgegeben werden.